



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Förderung von E-Lastenfahrzeugen

Merkblatt zur E-Lastenfahrzeug-Richtlinie des Bundesministeriums für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausgabe März 2021

Vorwort

Dieses Merkblatt ergänzt die „Richtlinie zur Förderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft und in Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (E-Lastenfahrrad-Richtlinie)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Es richtet sich an Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich für die Förderung interessieren und einen Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen wollen.

Das Merkblatt beschreibt die Verwaltungspraxis des BAFA bei Anwendung und Auslegung der E-Lastenfahrrad-Richtlinie sowie der einschlägigen Normen. Es wird regelmäßig aktualisiert, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

Textpassagen, die aus der Förderrichtlinie übernommen wurden, sind *kursiv* geschrieben.

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Fördergegenstand.....	3
1.1. Bauformen.....	3
1.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke	4
1.3. Förderausschluss.....	5
2. Antragsberechtigung.....	5
3. Art und Höhe der Förderung.....	5
3.1. Bemessungsgrundlage.....	5
3.2. Berechnung des Förderbetrages.....	6
3.3. De-minimis	6
3.4. Ratenkauf, Mietkauf, Leasing.....	6
3.5. Kumulierung	7
4. Förderverfahren	7
4.1. Antragsstufe.....	7
4.2. Bewilligungszeitraum.....	8
4.3. Verwendungsnachweisstufe.....	8
4.4. Vorlagefrist.....	9
5. Zweckbindungsfrist	9
6. Förderlogo.....	9
7. Auskunftspflicht und Monitoring.....	10
Impressum.....	11

1. Fördergegenstand

Förderfähig ist die Anschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder und -anhänger) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und im kommunalen Bereich.

Förderfähige E-Lastenfahrräder und E-Lastenfahrradanhänger müssen:

- a) serienmäßig und fabrikneu sein,
- b) jeweils eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, wobei Nutzlast = zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeugs
- c) Transportmöglichkeiten aufweisen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind, z.B. Ladeflächen oder sonstige Ladevorkehrungen
- d) mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad, d.h. ein Gepäckträger im weitesten Sinne reicht nicht aus.

Die Anforderungen c) und d) werden über die nachfolgend aufgeführten Bauformen von Lastenfahrrädern konkretisiert.

1.1. Bauformen

In der Förderpraxis werden Lastenfahrräder bzw. Lastenanhänger als förderfähig anerkannt, die einer der nachfolgend aufgeführten Bauformen entsprechen.

Long John



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und tiefer Ladefläche vorne
Indirekte Lenkung des kleineren Vorderrads über Schubstange oder Seilzug
Länger, aber nicht unbedingt breiter als klassisches Fahrrad.

Trike



Dreirädriges (mehrspuriges) Lastenrad mit tiefer Ladefläche vorne.
Breiter als klassische Fahrräder.

Schwertransporter



Drei- oder vierrädriges (mehrspuriges) Lastenrad für große Zuladung.
Ladefläche meist hinten und teilweise kompatibel mit Europaletten.
Deutlich breiter und länger als klassische Fahrräder.

Longtail



Einspuriges Lastenrad mit verlängertem Radstand und Ladefläche hinten
Länger, aber nicht breiter als klassisches Fahrrad.

Anhänger



Mit elektrischer Antriebsunterstützung ausgestatteter Anhänger.

Die Nenndauerleistung der elektrischen Antriebsunterstützung darf höchstens 250 W aufweisen, muss fortschreitend verringert und beim Erreichen von 25 km/h (oder früher) sowie beim Aussetzen des Tretens in die Pedale unterbrochen werden. Andernfalls handelt es sich um ein nicht förderfähiges, zulassungspflichtiges Kraftrad (siehe § 1 StVG; https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/_1.html).

Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Lastenräder der Bauform „Lieferbike“. Das gilt auch für Modelle, die vom Hersteller als Lastenfahrrad bezeichnet werden und deren Rahmen und Komponenten für größere Zuladung ausgelegt sind.



Lieferbike:
Einspuriges Lastenrad mit Bauform und Fahrverhalten annähernd wie bei klassischem Fahrrad.

1.2. Zulässige und unzulässige Einsatzzwecke

E-Lastenfahrräder und -anhänger werden gefördert, wenn sie für gewerbliche Transportzwecke in Industrie und Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie in Kommunen eingesetzt werden. Ihre Nutzung soll idealerweise den Einsatz verbrennungsmotorisch angetriebener Fahrzeuge ersetzen und so Emissionen von Feinstaub, Stickoxid und Lärm insbesondere in urbanen und suburbanen Bereichen mindern.

Nicht förderfähig sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die ...

- für den Personentransport vorgesehen sind¹,
- für private Einsatzzwecke (z.B. Einkäufe, Arbeitswege) angeschafft werden,
- als Verkaufsstand bzw. für Verkaufsaufbauten (z.B. Getränkeverkauf) oder als Werbe- bzw. Informationsstand genutzt werden,
- für die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung an Dritte angeschafft werden (z.B. für Sharing-Angebote²).

Antragsteller werden gebeten, bei Antragstellung Erklärungen zum Einsatzzweck des beantragten Fahrzeugs in Bezug zu dem angegebenen Wirtschaftszweig abzugeben und zu erläutern, ob das Fahrzeug gewerbliche Transportzwecke oder für private Zwecke und/oder für den Transport von Personen eingesetzt werden soll (sog. Projektbeschreibung).

¹ Dies gilt auf für Bauformen und Ausstattungen, die herstellereitig für den Transport von Lasten angeboten werden

² Lastenfahrräder, die für Sharing-Angebote beschafft und **überwiegend für gewerbliche Transportzwecke von Gewerbetreibenden** eingesetzt werden, können gefördert werden. Voraussetzung ist eine ausführliche Beschreibung des Sharing-Modells, die bei Antragstellung einzureichen ist (Projektbeschreibung).

1.3. Förderausschluss

Prototypen sowie Sonderanfertigungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind E-Lastenfahrräder und -anhänger, die ...

- gebraucht erworben wurden oder mit überwiegend gebrauchten Bauteilen ausgestattet sind,
- für den Personentransport konzipiert sind (z.B. Rikschas oder Lastenfahrräder mit Sitzbank-Einbauten und Anschnallgurten)
- mit einem Elektromotor nachgerüstet wurden; auch dann nicht, wenn die Nachrüstung von Dritten (z.B. Händler oder Werkstätten) vorgenommen wurde
- nicht fabrikneu sind ³.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für eine Förderung sind:

- *private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätigen),*
- *Unternehmen mit kommunaler Beteiligung,*
- *Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)*
- *Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Hochschulen),*
- *rechtsfähige Vereine und Verbände.*

Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Nicht antragsberechtigt sind

- Privatpersonen
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde.
- der Bund, die Länder und deren Einrichtungen, soweit sie nicht ausdrücklich als antragsberechtigt zugelassen sind.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1. Bemessungsgrundlage

Die Förderung / Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilfinanzierung gewährt. Grundlage für die Bemessung der Zuwendung sind die projektbezogenen Ausgaben, also die Ausgaben für die Anschaffung der E-Lastenfahrräder und -anhänger.

Zu den projektbezogenen Ausgaben zählen neben dem E-Lastenfahrrad / E-Lastenanhängen u.a.

- Sicherheitsausrüstung, wie Sicherungsschloss, Rückspiegel, höherwertige Beleuchtung,
- Upgrade des Akkus (Zweitakku, Akku mit stärkerer Leistung)
- Upgrade bei Griffen, Sattel, Reifen
- Versand und Verpackung.

³ Darunter fallen Fahrzeuge, die vom Händler für Probefahren bereitgestellt oder von Dritten genutzt wurden.

Nicht zu den projektbezogenen Ausgaben zählen:

- Optische Anpassungen, z.B. Sonderlackierungen und Folien / Beklebungen
- Energieerzeugungsanlagen / PV-Module
- Service- oder Inspektionspakete / Wartungskosten
- Versicherungsprämien
- Ersatzteile / Verschleißteile
- Universal-Zubehör (Transportboxen und Abdeckplanen)

3.2. Berechnung des Förderbetrages

Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. Lastenfahrradanhänger mit E-Antrieb.

Um die projektbezogenen Ausgaben bestimmen zu können, sind bei Antragstellung die voraussichtlichen Anschaffungskosten für die E-Lastenfahrräder und -anhänger anzugeben. Das sind die tatsächlichen Bezugspreise mit oder ohne Mehrwertsteuer.

Bei Antragstellern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, setzt das BAFA den Nettobetrag an. Bei Antragstellern, die **nicht** zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, wird der Bruttobetrag angesetzt. Die Maximalförderung beträgt 2.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. -anhänger.

Beispiel 1:

Es sollen fünf E-Lastenfahrräder für je 8.500 Euro angeschafft werden.

Anschaffungskosten: $5 * 8.500,- \text{ Euro} = 42.500,- \text{ Euro}$

Förderbetrag: $42.500 \text{ Euro} * 0,25$
 $= 10.625 \text{ Euro}$

Beispiel 2:

Es sollen drei E-Lastenfahrräder für je 10.000 Euro angeschafft werden.

Anschaffungskosten: $3 * 10.500,- \text{ Euro} = 31.500,- \text{ Euro}$

Förderbetrag: $31.500 \text{ Euro} * 0,25$
 $= 7.875 \text{ Euro, maximal jedoch } 3 * 2.500 \text{ Euro}$
 $= 7.500 \text{ Euro}$

3.3. De-minimis

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe. Bei Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger anzugeben und zu belegen, ob und wenn ja in welcher Höhe er De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder anderen De-minimis-Verordnungen im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei davorliegenden Steuerjahren erhalten hat. Die Höhe der Förderung wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit anderen De-minimis-Beihilfen des Zuwendungsempfängers im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die De-minimis-Grenze nicht übersteigt (200.000 Euro für gewerbliche Unternehmen, 100.000 Euro für Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind).

Nach Auszahlung der Zuwendung stellt das BAFA eine De minimis-Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt und auf Aufforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, der Landesverwaltung, dem BAFA oder dem BMU innerhalb einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, entfällt die Voraussetzung für die Bewilligung rückwirkend und die Zuschüsse zuzüglich Zinsen können zurückgefordert werden. Die Bescheinigung muss bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für frühere De-minimis-Beihilfen vorgelegt werden.

3.4. Ratenkauf, Mietkauf, Leasing

Ratenkauf und Mietkauf sind nicht grundsätzlich förderschädlich. Bei einem **Ratenkauf** muss sich der Finanzierungsvertrag jedoch eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Wird ein **Mietkaufmodell** gewählt, muss der Eigentumsübergang innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme (Inbetriebnahme) im Mietkaufvertrag festgehalten sein. Der Mietkaufvertrag muss sich zudem eindeutig auf die bewilligte(n)/geförderte(n) Einheit(n) beziehen. Zudem darf zum Zeitpunkt der Auszahlung, die nach dem Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt, die Summe der gezahlten Raten nicht kleiner sein als der bewilligte Förderbetrag. Andernfalls wird dieser entsprechend gekürzt.

Eine Finanzierung über **Leasing** ist nicht zulässig, weil ein geleastes E-Lastenfahrzeug /- Anhänger dem Leasingnehmer (Antragsteller) nur zur Nutzung überlassen wird und nicht in sein Eigentum übergeht. Eine Kaufoption im Leasingvertrag ist nicht ausreichend.

3.5. Kumulierung

Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln des **Bundes** ist ausgeschlossen.

Zuwendungen, die auf der Grundlage eines Förderprogrammes eines Bundeslandes oder eine Kommune für dieselbe Maßnahme gewährt wurden oder gewährt werden, sind nicht förderschädlich, müssen aber dennoch bei Antragstellung dem BAFA angezeigt werden.

4. Förderverfahren

4.1. Antragsstufe

Das Förderverfahren beginnt mit dem Eingang des Förderantrages beim BAFA, der vom BAFA geprüft und beschieden wird (Antragsverfahren oder Antragsstufe).



Der Förderantrag kann ausschließlich über das auf der Webseite des BAFA veröffentlichte elektronische Antragsformular gestellt werden. Dort müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden: Angaben zum / zur / zu

- Antragsteller
- Wirtschaftszweig
- Organisation (Vorsteuerabzugsberechtigung)
- zur geplanten Maßnahme (Fahrzeugart, -hersteller und -typ, Einsatzzweck mit Projektbeschreibung, den geplanten Ausgaben)
- Vertragsabschluss
- zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen
- Zuwendungen Dritte.

Falls ein E-Lastenfahrzeug oder -anhänger vom BAFA noch nicht als potentiell förderfähig anerkannt wurde (noch nicht gelistet ist), ist zusätzlich ein **Produktdatenblatt des Herstellers** zu übermitteln, aus dem das jeweils zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast eindeutig hervorgeht.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, setzt das BAFA die Höhe der Zuwendung auf Basis der Angaben im Antragsformular fest und erteilt einen Zuwendungsbescheid, der dem Antragsteller per Post zugeschickt wird.

Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids darf mit dem Vorhaben begonnen, d.h. ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungsvertrag abgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden.

Vergabeverfahren gemäß Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P⁴) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK⁴) sollen ebenfalls erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

4.2. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen das E-Lastenfahrrad oder der E-Lastenfahrradanhänger angeschafft werden muss, beträgt zwölf Monate.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Zugang des Zuwendungsbescheides. Die Anschaffung der Räder und/oder Anhänger muss vollständig vor dem Ende des Bewilligungszeitraums abgeschlossen sein. Wird die Maßnahme (=Anschaffung der Räder und/oder Anhänger) nicht vollständig innerhalb des Bewilligungszeitraums durchgeführt, wird der Zuwendungsbescheid unwirksam. Eine Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist dann nicht mehr möglich.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur im Ausnahmefall möglich und muss schriftlich vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt werden.

Der Antrag auf Fristverlängerung ist zu begründen. Dazu genügt ein formloses Schreiben, das entweder über den Upload-Bereich (<https://fms.bafa.de/BafaFrame/upload>) im Themenbereich „Kleinserien-Richtlinie und E-Lastenräder“ zum Vorgang hochgeladen wird oder alternativ eine E-Mail an ELR@bafa.bund.de.

4.3. Verwendungsnachweistufe

Nach Abschluss der Maßnahme, also nach Anschaffung der E-Lastenfahrräder oder –anhänger reicht der Antragsteller den sog. Verwendungsnachweis über das vom BAFA auf seiner Webseite veröffentlichte elektronische Verwendungsnachweisformular ein, www.bafa.de/elr-vn.

Das Verwendungsnachweisformular steht ab dem 06.04.2021 zur Verfügung.



Im Verwendungsnachweisformular müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Bankverbindung,
- Erklärung über die Inanspruchnahme sonstiger öffentlicher Mittel,
- Hersteller und Typ der tatsächlich angeschafften E-Lastenfahrräder und –anhänger,
- Anschaffungsdatum
- tatsächlich angefallene Ausgaben, wobei Rabatte, Skonti und sonstige Reduzierungen grundsätzlich von den Rechnungsbeträgen abzuziehen sind.

Außerdem sind zusammen mit dem elektronischen Formular folgende Unterlagen zwingend einzureichen / hochzuladen:

- Rechnung(en)
- Lieferungs- und Leistungsvertrag (Auftrags- oder Bestellbestätigung)
- Fotografie des Fahrzeuges / der Fahrzeuge und des Förderlogos bzw. der Logokombination
- Zuwendungsbescheide anderer öffentlicher Fördermittelgeber
- Ggf. Datenblätter zu den angeschafften E-Lastenfahrrädern und –anhängern, sofern diese von den beantragten Typen abweichen.

⁴ siehe http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmu#t1.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Hinweis zum Hochladen von Fotografien:

Der Upload ist auf das Format pdf begrenzt. Fotografien, die z.B. im Format jpg vorliegen, können daher nicht direkt hochgeladen werden. Die Zuwendungsempfänger werden gebeten, das Foto / die Fotos in pdf umzuwandeln, z.B. indem das Foto zunächst in ein WORD-Dokument kopiert wird. Danach kann das WORD-Dokument im pdf-Format gespeichert und im Verwendungsnachweis-Portal des BAFA hochgeladen werden.

4.4. Vorlagefrist

Der vollständige Verwendungsnachweis ist dem BAFA in elektronischer Form nach Abschluss der Maßnahme (=Anschaffung der Räder und/oder Anhänger), spätestens jedoch **sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums** vorzulegen (Vorlagefrist).

Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird. Die Vorlagefrist bleibt von einer eventuellen Verlängerung des Bewilligungszeitraums (siehe 4.2) unberührt.

5. Zweckbindungsfrist

Die geförderten Sachen (Räder bzw. Anhänger), müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind nach der Anschaffung mindestens drei Jahre im Sinne der Förderrichtlinie zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums darf eine geförderte Sache nicht außer Betrieb genommen werden. Die vorzeitige Außerbetriebnahme führt regelmäßig zum Widerruf der Zuwendung.

Die Veräußerung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Zuwendungsempfänger, die ein gefördertes E-Lastenfahrrad oder ein E-Lastenanhänger innerhalb der Zweckbindungsfrist verkaufen wollen, zeigen Ihre Verkaufsabsicht schriftlich und formlos beim BAFA an. Dazu genügt eine Mitteilung per E-Mail (an ELR@bafa.bund.de) oder per Upload im Themenbereich „Kleinserien-Richtlinie und E-Lastenräder“ zum Vorgang (<https://fms.bafa.de/BafaFrame/upload>).

Das BAFA wird die Zustimmung zum Verkauf nur dann erteilen, wenn der neue Eigentümer vollständig in die aus der Förderung resultierenden Rechte und Pflichten eintritt, d.h. wenn der neue Eigentümer die Auflagen erfüllt, die sich aus der Auskunftspflicht und dem Monitoring ergeben (siehe 7).

Darüber hinaus prüft das BAFA, ob sich aus der Übertragung / Veräußerung Nachteile für den Bund und/oder Verstöße gegen das Beihilfe- oder Zuwendungsrecht ergeben könnten. Falls der Eigentumsübergang vor Auszahlung des Zuschusses erfolgen soll, wird der neue Eigentümer wie ein Antragsteller behandelt. Er hat daher sämtliche Erklärungen abzugeben, die bei Antragstellung erforderlich sind, u.a. zur Einhaltung der De-minimis Vorgaben.

6. Förderlogo

Die Zuwendungsempfänger informieren öffentlichkeitswirksam über die Förderung ihres Vorhabens, insbesondere auf den geförderten Rädern und – sofern möglich – auf ihrer Internetseite und/oder gut sichtbar am Standort des Vorhabens.

Das Bundesumweltministerium (BMU) will als Fördermittelgeber sichtbar sein. Deshalb soll jeder Zuwendungsempfänger auf die Förderung seines Lastenfahrrades aufmerksam machen indem er die Logos des BMU und der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) auf dem geförderten Lastenfahrrad aufbringt und –sofern möglich- auf seiner Internetseite einbindet. Das BMU hat zu diesem Zweck die Broschüre

„Das Logo der Nationalen Klimaschutzinitiative richtig verwenden - Anwendungshinweise und Gestaltungsbeispiele“

bereitgestellt. Die Broschüre ist auf der Webseite des BMU <http://www.bmu.de/login> (Benutzername: nki-logo, Passwort: design4klima) verfügbar und steht dort auf der rechten Seite unter der Überschrift „Anwendungshinweise für Print- und Online-Veröffentlichungen“. In dieser Broschüre finden Zuwendungsempfänger Vorschläge und Beispiele für die vom Richtliniengeber gewünschte Logoplatzierung, generelle Hinweise sowie den Link zum Herunterladen der Logo-Kombination.

Hier ein Beispiel für eine mögliche Logokombination:



Unterschiedlich formatierte Vorlagen für Logo-Kombinationen, die sog. Logo-Dateien, stehen auf der o.g. Webseite ebenfalls zum Download zur Verfügung. Die Verwendung dieser Dateien ist ausdrücklich erwünscht und bedarf **nicht** der vorherigen Zustimmung des Bundesumweltministeriums.

Zum Nachweis, dass eine Logo-Kombination auf dem geförderten Lastenfahrrad aufgebracht wurde, ist dem BAFA eine Fotografie des Lastenfahrrades vorzulegen. Diese Fotografie soll insbesondere die Logokombination und ihre Platzierung auf dem Fahrrad zeigen und ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis (siehe 4.3) einzureichen.

7. Auskunftspflicht und Monitoring

Die Zuwendungsempfänger müssen sich damit einverstanden erklären, auch über die Dauer der Zweckbindungsfrist hinaus mit den für die Evaluierung der geförderten Vorhaben beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten, die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Daten zu erheben und diese zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere soll anhand einer Überprüfung nach Durchführung des Projekts eine Ermittlung der tatsächlich erfolgten Treibhausgaseinsparung möglich sein. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfänger gebührenfrei. Für die Auswertung des Förderprogramms ist vom Antragsteller eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben.

Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Informationen zur Dokumentation des Vorhabens und der erzielten Ergebnisse zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zur Abschaffung bzw. Stilllegung von verbrennungsmotorisch angetriebenen Fahrzeugen sowie zu den Einsatzzwecken und Fahrleistungen der geförderten Räder.

Zur Erhebung der Daten wird das BAFA die Zuwendungsempfänger auffordern, u.a. Betriebsdaten wie Laufleistung und Betriebszeiten des geförderten E-Lastenfahrrades zu melden. Das BAFA wird zu diesem Zweck ein zugangsgeschütztes elektronisches Meldeportal zur Verfügung stellen, das über www.bafa.de/elr zugänglich sein wird. Die Aufforderung zur Meldung von Betriebsdaten ergeht schriftlich an den Zuwendungsempfänger.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 525

E-Mail: ELR@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1016

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

März 2021

Bildnachweis

Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), Berlin



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.